

Hiermit erlässt die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Speyer gemäß § 12 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015,283) und § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) nachfolgende

Rechtsverordnung

§ 1

Aufgrund des § 12 Abs. 4 LNatSchG wird die auf dem Grundstück St. Markus-Straße 10, Plan-Nr. 1570/2 in 67346 Speyer stehende Linde wegen der Absicht der Unteren Naturschutzbehörde, diesen Baum als geschützten Teil von Natur und Landschaft unter Schutz zu stellen, einstweilig sichergestellt.

§ 2

Bei dem sichergestellten Baum handelt es sich um eine etwa 80 Jahre alte Linde mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm, einer Höhe von ca. 17 Metern und einem Kronendurchmesser von ca. 14 Metern.

Die genaue Lage des in § 2 bezeichneten Baumes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

§ 3

Die Dauer der einstweiligen Sicherung beträgt zwei Jahre.

§ 4

Schutzzweck ist der Erhalt eines prägenden Stadtbaumes

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- als wichtiges Element zur Verbesserung und Regulierung des Stadtklimas,
- zur Belebung und Gliederung des Stadtbildes,
- zum Schutz als Lebensstätte und Biotop für wildlebende Tierarten
- wegen seiner ausgeprägten Wuchsform, Schönheit und Seltenheit.

Der Schutz umfasst auch die unmittelbare Umgebung der Linde in einem Umkreis von 1,50 Metern über die Krone hinaus.

§ 5

An dem Baum sind vorbehaltlich einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Baumes führen können, insbesondere die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung des charakteristischen Zustands des Baumes im Zeitpunkt der Sicherstellung.

§ 6

§ 5 gilt nicht für Maßnahmen und Handlungen der Unteren Naturschutzbehörde zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung des schützenswerten Baumes. Der Grundstückseigentümer bzw. Sonstige zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist verpflichtet, entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zu dulden.

§ 7

Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Baumes oder sonstige zur Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben der Unteren Naturschutzbehörde der Stadtverwaltung Speyer

1. Jede am Baum erfolgte und ihnen bekannt gewordene Veränderung
2. Alle Maßnahmen und Handlungen, die aus Verkehrssicherungsgründen erforderlich sind
3. Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen
4. Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse

anzuzeigen.

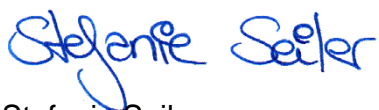
§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Rechtsverordnung die sichergestellte Linde beseitigt, beschädigt oder ihren charakteristischen Zustand verändert.

§ 9

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 07.02.2022
Stadtverwaltung Speyer



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin